

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung-SchbefS)

Gültige Fassung seit 01.08.2015

Änderung vorgesehen ab 01.08.2017

<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern, die im Gebiet des Landkreises Uckermark ihre Wohnung haben und Schulen in öffentlicher Trägerschaft bzw. Ersatzschulen besuchen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Anspruchskriterien</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gem. § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist bzw. bei deckungsgleichen Schulbezirken, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbaren Schule) der gewählten Schulform oder zur nächsterreichbaren Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule oder Spezialklasse).</p> <p>(3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur nächster-</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern, die im Gebiet des Landkreises Uckermark ihre Wohnung haben und Schulen in öffentlicher Trägerschaft bzw. Ersatzschulen besuchen. Der Begriff der Wohnung ist durch das Brandenburgische Meldegesetz bestimmt</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Anspruchskriterien</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gem. § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist bzw. bei deckungsgleichen Schulbezirken, besteht die Beförderungs- und bzw. Erstattungspflicht zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbaren Schule) der gewählten Schulform oder zur nächsterreichbaren Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule oder Spezialklasse).</p> <p>(3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder bzw. Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur</p>
---	--

<p>reichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.</p> <p>(4) Für Schüler, die sich in der schulischen beruflichen Erstausbildung befinden und einen Bildungsgang der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachoberschule besuchen, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule in den Landkreisen Uckermark und Barnim.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Schüler der Beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis und einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Landkreis Uckermark, Schüler im Zweiten Bildungsweg sowie Schüler in einer beruflichen Zweitausbildung sind von der Beförderungs- und Erstattungspflicht gegenüber dem Landkreis Uckermark ausgeschlossen.</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) ...</p> <p>(9) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen an der Schule, dass bedeutet zu Beginn</p>	<p>nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.</p> <p>(4) Für Schüler in einer schulischen beruflichen Ausbildung, die bei Beginn der Ausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in einem Bildungsgang der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachoberschule befinden, besteht die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule in den in den Landkreisen Uckermark bzw. Barnim. Der Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten besteht nur, sofern es sich um die erste begonnene berufliche Ausbildung handelt.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Schüler der Beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis und einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Landkreis Uckermark sowie Schüler im Zweiten Bildungsweg sind von der Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht gegenüber dem Landkreis Uckermark ausgeschlossen.</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) ...</p> <p>(9) Bei Schülern, die im Paritätmodell (Wechselmodell) abwechselnd bei ihren getrennt lebenden Eltern wohnen, kann als Ausnahme von § 1 ein erweiterter Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrtkosten bestehen.</p> <p>(10) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen an der Schule, dass bedeutet zu Beginn</p>
--	--

<p>und zum Ende des allgemeinen Unterrichtes und nicht zu den individuellen Unterrichtszeiten eines Schülers. Als Schule gilt auch die Praktikumsstätte innerhalb des Landkreises Uckermark, in der für Schüler der allgemein bildenden Schulen das Schülerbetriebspraktikum und für Schüler in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen die fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildung stattfindet.</p> <p>(10) ...</p>	<p>und zum Ende des allgemeinen Unterrichtes und nicht zu den individuellen Unterrichtszeiten eines Schülers. Als Schule gilt auch die Praktikumsstätte innerhalb des Landkreises Uckermark in der das Schülerbetriebspraktikum stattfindet. Für Schüler in schulischen beruflichen Bildungsgängen gilt als Schule auch die fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildungsstätte</p> <p>(11) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Antragsverfahren</p> <p>(1) ...</p> <p>(2)</p> <p>(3) Die Antragstellung hat spätestens 4 Wochen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vor Beginn eines Schuljahres b) bei Wohnungswechsel c) bei Schulwechsel und d) bei Änderung der Beförderungsart zu erfolgen. <p>(4) Ein Anspruch auf Übernahme der Beförderung besteht frühestens 14 Tage nach Antragseingang beim Landkreis Uckermark lt. Posteingangsstempel. Die Ausgabe von Schülerfahrausweisen für das jeweils laufende Schuljahr erfolgt nur bei Antragseingang bis spätestens 15.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Antragsverfahren</p> <p>(1) ...</p> <p>(2)</p> <p>(3) Die Antragstellung hat spätestens 4 Wochen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe eins b) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe sieben c) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe elf b) vor einem Wohnungswechsel c) vor einem Schulwechsel d) vor Änderung der Beförderungsart zu erfolgen. <p>Eine jährliche Antragstellung ist erforderlich, sofern der Anspruch auf Teilnahme an der Schülerbeförderung bzw. am Schülerspezialverkehr gemäß Bescheid nur für ein Schuljahr genehmigt wurde.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Übernahme der Beförderung besteht frühestens 14 Tage nach Antragseingang beim Landkreis Uckermark lt. Posteingangsstempel. Die Ausgabe von Schülerfahrausweisen erfolgt nur zum jeweils ersten eines Monats. Der späteste Antragseingang zur</p>

<p>März des Schuljahres.</p> <p>(5) Wird auf Grund einer dauernden Behinderung eine Beförderung des Schülers beantragt, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens bzw. des Schwerbehindertenausweises durch den Antragsteller gegenüber dem Landkreis erforderlich.</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) ...</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Übergangsregelung</p> <p>Für die Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Schülerfahrtkosten für das zweite Schulhalbjahr 2014/15 mit Antragseingang bis spätestens 01.10.2015 gilt weiterhin die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Oktober 2003 zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Fünfte Änderungssatzung für die Schülerbeförderung).</p>	<p style="color: red;">Ausstellung eines Schülerfahrausweises für das laufende Schuljahr ist der 15. April.</p> <p>(5) Wird auf Grund einer dauernden Behinderung eine Beförderung des Schülers beantragt, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens bzw. des Schwerbehindertenausweises durch den Antragsteller gegenüber dem Landkreis erforderlich. Eine Vorlage bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erkennbar ausschließt.</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) ...</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Übergangsregelung</p> <p style="color: red;">Für das Schuljahr 2017/2018 ist eine generelle Antragstellung für alle Jahrgangsstufen erforderlich.</p>
--	---